



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

206

Errichtung eines Denkmals „Den Verfolgten der kommunistischen Diktatur 1945-1989“

206

Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Herrn Walter Scheler

207

Beschluss des Jugendhilfeausschusses

208

Förderrichtlinie Kindertagesstätten freier Träger

208

Öffentliche Bekanntmachungen

210

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Münchenroda / Remderoda

210

Bekanntmachung gemäß § 196 Absatz 3 Baugesetzbuch

210

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung

Speicher Nerkewitz/ Hofstelle Altengönnä

210

Ausschusssitzungen

211

Verschiedenes

211

Verwaltungsverfahren bei Wild- und Jagdschäden

211

Information über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes (LEP)

211

Öffentliche Ausschreibungen

211

Staatl. Förderschule f. Geistigbehinderte „Kastanienschule“, R.-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena - Neubau

Sport- und Mehrzweckhalle

211

4. Staatl. Grundschule „Nordschule“, Dornburger Str. 31, 07743 Jena - Sanierung Turnhalle

212

Beschlüsse des Stadtrates

Errichtung eines Denkmals „Den Verfolgten der kommunistischen Diktatur 1945-1989“

- beschl. am 14.05.2003, Beschl.-Nr. 03/05/47/1139

1. Der Platz hinter dem Rathaus wird als Standort für das von Herrn Karl Heinz Johannsmeier gestiftete und gestaltete Denkmal bestätigt.
2. Grundlage der Weiterbearbeitung der stadträumlichen Einordnung und der detaillierten Gestaltung des Denkmals sind die in der Anlage beigefügten Lagepläne und Skizzen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung werden die im Rahmen des Öffentlichen Forums am 25.04. eingebrachten Hinweise und Anregungen geprüft und berücksichtigt.
3. Die Widmung für das Denkmal „Den Verfolgten der kommunistischen Diktatur 1945-1989“ wird bestätigt.
4. Im Bereich des Denkmals werden in Richtung der Hauptfußgängerachsen vier Grundwerte – *Freiheit, Menschenwürde, Wahrhaftigkeit, Zivilcourage (Bürgermut)* – als Schriftzug in die Platzoberfläche eingebracht.
5. Zum Ergebnis der weiteren Bearbeitung und der städtebaulichen Einordnung des Denkmals wird dem Stadtrat am 11.06.03 eine Berichtsvorlage vorgelegt.
6. In die weitere Bearbeitung der Platzgestaltung wird eine mit elektronischen Medien bestückte Info-Säule einbezogen.
7. Die Platzgestaltung wird im Gesamtkonzept der Eichplatz-Entwicklung aus dem Haushalt der Stadt unter Einsatz von Städtebaufördermitteln finanziert.
8. Planung und Realisierung des Denkmals werden von der Stadt nicht finanziert. Dazu ist mit dem Stifter ein Finanzierungsvertrag abzuschließen.
9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Bereich des Stadtarchivs die strukturellen Voraussetzungen zur Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Projektes zur Aufarbeitung der jüngeren Jenaer Stadtgeschichte zu schaffen.

Begründung:

Der vom Stadtrat beauftragte Denkmal-Begleitausschuss hat am 17.01.03 eine Begehung und Prüfung möglicher Standorte für das Denkmal in der Innenstadt – Rathausgasse, am Kreuz, Holzmarkt, Ernst-Abbe-Platz – vorgenommen und im Ergebnis den Platz hinter dem Rathaus als Standort ausgewählt. Die detailliertere Erläuterung der Vorzüge und Nachteile der vier geprüften Standorte ist der Standortbewertung des Architekten Dr. Hannes Hubrich zu entnehmen.

Auf der Grundlage eines vom Stifter Herrn Johannsmeier vorgestellten Projektentwurfs hat die Stadt die Arbeitsgemeinschaft Trzebowski Schiffel Architekten und Stock + Partner Freie Landschaftsarchitekten (ARGE) mit der Erarbeitung einer Projektstudie zur städtebaulichen Einordnung und Detaillierung des Denkmals beauftragt. Diese Studie wurde im Rahmen des Öffentlichen Forums zum Denkmal am 25.04.03 im Jenaer Rathaus vorgestellt. In der Diskussion wurden von Bürgern Hinweise zum Projekt eingebracht, insbesondere zum Standort des Denkmals.

Im Ergebnis der Veranstaltung vom 25.04.03 soll der Standort für das Denkmal hinter dem Rathaus grundsätzlich bestätigt, der Entwurf für das Denkmal aber noch

weiter bearbeitet werden. Grundlage der Weiterbearbeitung sind die als Anlage beigefügten Planzeichnungen und Skizzen.

Das Denkmal soll deutlich um einige Meter vom Rathaus in Richtung der Platzmitte abgerückt werden. Als Voraussetzung dafür wird geprüft, die östliche Baulinie des gemäß städtebaulichem Entwurf bzw. B-Plan „Eichplatz“ geplanten Baufeldes 2 um mindestens 2,5 m nach Westen zu verschieben, so dass eine Vergrößerung des Platzraumes erreicht wird.

Durch die Verschiebung des Denkmals in die Platzmitte wird dem Denkmal mehr Raum gegeben; gleichzeitig wird eine zu starke Verbindung mit dem Rathaus vermieden. Unter Beibehaltung der Proportionen der dargestellten Glaskuben soll die Ausführung des Denkmals an die vom Stifter gewünschte Höhe von max. 7 m angenähert werden. Mit dem Abrücken des Denkmals vom Rathaus und einer höheren Ausführung wird wesentlichen Anregungen, die im Rahmen der Veranstaltung v. 25.04.03 gegeben wurden, Rechnung getragen.

Geprüft wird weiterhin der Wunsch des Stifters und zahlreicher Bürger, das Element Wasser in Verbindung mit dem Denkmal in die Platzgestaltung einzuordnen.

Die Widmung für das Denkmal „Den Verfolgten der kommunistischen Diktatur 1945-1989“, für die der Begleitausschuss in seiner Sitzung am 07.04.2003 mehrheitlich votiert hat, soll vom Stadtrat bestätigt werden. Im Weiteren sollen auf einer erläuternden Tafel zum Denkmal von der Verfolgung in den Jahren 1945 bis 1989 betroffene Personengruppen differenziert und in Verbindung mit Zahlen genannt werden. Auf der Schrifttafel soll Herr Johannsmeier, Stifter des Denkmals, namentlich als ehemaliger politischer Häftling genannt werden, um das Denkmal als eine private Stiftung vor dem Hintergrund eines individuellen Schicksals eines politischen Häftlings auszuweisen.

Im Bereich des Denkmals sollen in Richtung der Hauptfußgängerachsen vier vom Stifter vorgeschlagene und im Begleitausschuss abgestimmte Grundwerte – *Freiheit, Menschenwürde, Wahrhaftigkeit, Zivilcourage (bzw. Bürgermut)* – in die Platzoberfläche eingebracht werden.

Die bereits im Begleitausschuss diskutierte Möglichkeit der Einordnung eines Info-Punktes mit weiteren Erläuterungen zum Anlass der Stiftung, zum Denkmal, dessen Inhalten und seiner Symbolik, wurden im Öffentlichen Forum ebenfalls gefordert. In der weiteren Bearbeitung des Projektes sollen diese Forderungen inhaltlich und städtebaulich umgesetzt werden.

Von der beauftragten ARGE wird dem Stadtrat am 14.05.03 eine Tischvorlage zum Zwischenstand der Weiterbearbeitung auf Grundlage der Hinweise vom 25.04.03 vorgelegt. Über das Endergebnis wird in einer Berichtsvorlage am 11.06.03 informiert.

Auf Grundlage des zu fassenden Beschlusses soll zum 50. Jahrestag des Aufstandes vom 17. Juni 1953 am 17.06.03 eine symbolische Grundsteinlegung mit der Enthüllung eines Modells am künftigen Standort erfolgen.

Es ist beabsichtigt, das Denkmal bis zum 51. Jahrestag des 17. Juni 1953 zu errichten. Deshalb ist die Planung des Platzes in Verbindung mit der Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen umgehend anzugehen und zeitlich zu koordinieren. Alle dem Denkmal direkt zuordenbare Kosten trägt der Stifter.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Entscheidung der Platz in den in der Anlage erkennbaren Abmessungen ab Herbst 2003 für sonstige Nutzungen (Parkplatz, Feste und Märkte) nicht mehr zur Verfügung steht.

Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Herrn Walter Scheler

- beschl. am 14.05.2003, Beschl.-Nr. 03/05/47/1138

Die Stadt Jena verleiht Herrn Walter Scheler persönlich und stellvertretend für die Opfer und politisch Verfolgten im Zusammenhang mit dem Volksaufstand am 17. Juni 1953 und der SED-Diktatur das Ehrenbürgerrecht.

Begründung:

Gemäß § 2 (1) der Ehrensatzung der Stadt Jena vom 26.06.1996 kann das Ehrenbürgerrecht der Stadt Jena an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und sich um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.

Walter Scheler wurde am 18. April 1923 in Sonneberg geboren. Nach Abschluss seiner Schulzeit absolvierte er 1938 eine kaufmännische Lehre bei einem Rechtsanwalt und lernt dabei die nationalsozialistische Gegenwart, der er bis dahin eher gläubig gegenüber stand, kritisch zu betrachten. 1940 wird er zur Kriegsmarine eingezogen. 1945 gerät er in englische Kriegsgefangenschaft. Er meldet sich, um wieder gut zu machen, auf ein Minensuch- und Räumboot. 1946 wird er von da ins heimatische Sonneberg entlassen. Er nimmt sich vor, an der von der sowjetischen Besatzungsmacht und ihren deutschen Helfern versprochenen antifaschistischen demokratischen Ordnung mitzuarbeiten.

Nach der Werbeaktion meldet er sich zur Deutschen Volkspolizei, um nach seinen eigenen Kriegserfahrungen und dem Naziterror eben diese neue, scheinbar demokratische Ordnung, zu schützen. Als SPD-Mitglied regen sich nach der Zwangsvereinigung von SPD und KPD ernsthafte Zweifel an eben dieser Demokratie. Er erkennt schnell, dass die Kommunisten ihr tiefes Misstrauen gegen die Sozialdemokraten nicht abgelegt haben und alle führenden Positionen in der aus der Vereinigung hervorgegangenen SED besetzen. Er tritt aus diesem Grund 1949 aus der SED aus. Ein inzwischen gestellter Antrag auf Aufnahme eines Studiums wird abgelehnt. Als Grund wird nicht der SED-Austritt, sondern seine Mitgliedschaft in der Hitlerjugend genannt, ein Vorwurf von Leuten, die mit ihm in der HJ waren und nun als überzeugte Kommunisten auftraten. Scheler quittiert daraufhin seinen Dienst in der VP. Damit ist sein weiterer Weg vorgezeichnet.

Im Juni 1952 wird Walter Scheler mit Frau und Sohn aus dem Grenzgebiet wegen politischer Unzuverlässigkeit zwangsausgesiedelt. „Aktion Ungeziefer“ wurde diese Maßnahme vom damaligen Thüringer Innenminister genannt. Wie die meisten zwangsausgesiedelten Sonneberger kamen die Schelers nach Jena. In Jena erlebt er die Solidarität vieler Bürger, die die Gründe der Zwangsausiedlung kennen und nicht auf die kommunistische Propaganda hereinfließen. Wegen seiner guten Qualifizierung findet er schnell eine Anstellung bei der HDZ, zuerst in der Niederlassung Haushaltschemie, später wird er Buchhalter in der Jenaer Niederlassung der DHZ Kohle. Scheler erringt wegen seiner fachlichen Leistung und der offenen Abneigung der wenig erfolgreichen SED-Politik sehr schnell das Vertrauen der Belegschaft. Als am 17. Juni 1953 die Kohlearbeiter beschließen, sich den Berliner Streiforderungen anzuschließen, ist Walter Scheler nicht nur dabei, man wählt den redegewandten Buchhalter einstimmig zum Vertreter, die wirtschaftlichen und politischen Interessen

der Belegschaft in der SED-Kreisleitung Jena-Stadt vorzutragen. Alles geschieht spontan und unkoordiniert. Eine Niederlage war für Scheler unvorstellbar. Jetzt kann er der SED alles heimzahlen.

Die Verhaftung durch sowjetische Soldaten im Gebäude der SED-Kreisleitung am Holzmarkt traf ihn völlig unvorbereitet. Als er in die Läufe der auf ihn gerichteten Maschinenpistolen blickte, wusste er, dass alle verloren war. Freie Wahlen und die Einheit Deutschlands würde es so schnell nicht geben. Walter Scheler wurde mit Alfred Diener und Herbert Bähnisch in einen Jeep der Sowjetarmee nach Weimar gebracht und am 18. Juni 1953 vom sowjetischen Militärtribunal zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt. Auf dem Transport nach Sibirien blieb Scheler jedoch in Bautzen hängen, im berüchtigten „Gelben Elend“. Scheler rätselt bis heute, ob ihm dieses „Glück“ widerfuhr, weil inzwischen Berija in Moskau verhaftet war und als Folge SMT-Verurteilte Deutsche nicht mehr in die Sowjetunion transportiert wurden. Nach 7 ½ Jahren wird Scheler 1960 „begnadigt“ und überraschend entlassen. Als politisch Gebranntmarkter fand Walter Scheler weder als Buchhalter noch als Kaufmann Arbeit in Jena. Zunächst musste er sich als Hilfsarbeiter im Jenaer Glaswerk „Schott & Genossen“ durchschlagen. Das einzige, was ihn hier hielt, war das Mitgefühl der Kollegen, denen der 17. Juni 1953 noch bewusst war. Die meisten Kollegen aber schnitten ihn, sie waren längst der Legende vom faschistischen Putsch auf den Leim gegangen. Nach einer Zwischenstation als Lagerist in einem Möbelgeschäft fand er eine Anstellung als Beauftragter für Technik, Brand und Arbeitsschutz der HO Gaststätten Jena. 1988 ging er in Rente.

Als er aus der Haft freikam, wurde ihm eine Schweigeverpflichtung auferlegt. Nicht immer hielt er sich daran, „aber leider viel zu oft“ sagt er rückblickend. „Die meisten Mitbürger wollten sowieso kaum etwas vom 17. Juni und den Folgen hören.“ Doch bereits Anfang 1990 meldete sich Walter Scheler in der Jenaer Tagespresse zu Wort: „Nach 37 Jahren des Schweigens und der Verdrehung der Tatsachen muss die Wahrheit endlich ans Licht.“ Ihm ist es vor allem zu danken, dass am 17. Juni 1990 auf dem Jenaer Marktplatz eine öffentliche Gedenkveranstaltung stattfinden und die Bevölkerung erstmals vom Schicksal der seinerzeit Verurteilten erfahren konnte. Und er unterstützte mit all seinen Kräften den Vorschlag, in Jena eine Straße nach dem hingerichteten Schlosser Alfred Diener zu benennen.

Am 15. November 1993 erhielt Walter Scheler von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation seine Rehabilitierung. Das im Juli 1953 ausgesprochene Terrorurteil zu 25 Jahren Zwangsarbeit wurde in allen Punkten für null und nichtig befunden und als „rechtsstaatswidrig“ erklärt.

Mit ihm wurden auch Alfred Diener und Herbert Bähnisch als einstige SMT-Verurteilte vollständig rehabilitiert. Wegen schwerer Haftfolgeschäden wurde ihm ein hoher Körperschaden anerkannt.

Wir stehen über ein Jahrzehnt nach dem Ende der Diktatur vor der Frage: Hat sich Gewissen gelohnt oder war es klüger, sich zu verbiegen? Zweimal haben die Deutschen im vergangenen Jahrhundert vor dieser Frage gestanden. Täglich und nicht nur in Diktaturen müssen Menschen entscheiden zwischen Wahrheit und Lüge, Zivilcourage und Untertanengeist, Verantwortung und Gleichgültigkeit, Liebe und Hass. „Es gibt Dinge, für die es sich zu leiden

lohnt...“, schrieb Jan Potócka kurz vor seinem Tod. Dazu gehören auf alle Fälle Freiheit und Menschenwürde anders Denkender und dafür stehen viele Namen, auch die Namen von Alfred Diener, Herbert Bähnisch und Walter Scheler. Wer unter Verlust seiner Freiheit für seine Überzeugung eingestanden ist, wird die eingangs gestellte Frage so beantworten: Ja, es hat sich gelohnt. Nein, es wäre dumm gewesen, sich zu verbiegen. Und dafür sollte Walter Scheler Ehrenbürger der Stadt Jena werden.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Förderrichtlinie Kindertagesstätten freier Träger

Neufassung

- beschlossen am 04.06.2003

Um den Trägern der freien Jugendhilfe den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Jena zu ermöglichen und eine Vielfalt von Trägern entsprechend dem SGB VIII zu gewährleisten, gewährt die Stadt Jena auf Grund dieser Richtlinie und des jeweils geltenden Kindertagesstättenbedarfsplanes Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen, die von freien Trägern betrieben werden.

1. Rechtliche Grundlagen der Förderung

Nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 22 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Thüringer KitaG) sowie der jeweils gültigen Satzung für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena hat jedes Kind im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Kinder unter 2 Jahren und 6 Monaten, die aus sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen, können nach den in der Satzung für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena festgelegten Kriterien aufgenommen werden.

Eine Förderung der Kosten, die für Kinder ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Jena oder für Kinder unter 2 ½ Jahren ohne Bedarf entstehen, erfolgt grundsätzlich nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Jugendamt der Stadt Jena eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn der Träger einen Antrag auf Förderung vor der Aufnahme gestellt hat.

Nach § 3 Absatz 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Dementsprechend soll nach § 4 Absatz 2 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung stehen und deren Angebote fördern. Dabei nehmen die freien Träger durch die Betreuung der Kindertageseinrichtungen die dem öffentlichen Träger obliegende Aufgabe wahr.

Eine Förderung der den Trägern entstehenden Kosten erfolgt, soweit die Träger die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie die der Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte - Allgemeine Zuschussrichtlinie - vom 15.11.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt

der Stadt Jena 48/2000 vom 7.12.2000, Seite 382 ff.) anerkennen.

Die Stadt Jena behält sich vor, Sicht- und Tiefenprüfung zur Kontrolle sowohl der Ausgaben im Personalkostenbereich als auch im Sachkostenbereich durchzuführen. Die Träger verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der Stadt Jena bei der Durchführung dieser Kontrollen.

2. Gegenstand der Förderung

a) Personalkosten

Entsprechend § 25 Absatz 2 Thüringer KitaG gewährt das Land monatliche Zuschüsse von 40 bis 50 von Hundert der notwendigen Kosten für das anerkannte pädagogische Fachpersonal auf der Grundlage der Steuerkraftmesszahl der Stadt Jena im Sinne des § 10 Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

Die Stadt Jena trägt diejenigen Kosten für das anerkannte Fachpersonal, das aufgrund des Thüringer KitaG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zwingend vorgeschrieben ist (§ 25 Absatz 2 Thüringer KitaG i.V.m. Thüringer Kindertageseinrichtungen –Finanzierungsverordnung).

Die Planung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kinder bzw. des beständigen pädagogische Fachpersonals. Eine Förderung der Personalkosten bei Neueinstellungen für neue Gruppen erfolgt nur dann, wenn diese erst unmittelbar vor der konkreten Eröffnung entstehen.

b) Sachkosten

Die Träger haben darauf zu achten, dass grundsätzlich die Sachkostenzuschüsse des Freistaates Thüringen und die Elterneinnahmen sämtlicher Kindertageseinrichtungen des Trägers die Ausgaben decken sollen. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn der Träger die Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena für die Erhebung seiner Entgelte mindestens entsprechend anwendet.

Die durch den Träger des weiteren erzielten Einnahmen, wie z.B. Einnahmen aus Untervermietung, nicht zweckgebundene Spenden, Kostenerstattungen aus Umlandgemeinden, Bundesmittel o.ä. sind den Kosten gegen zu rechnen.

Mitgliedsbeiträge und zweckgebundene Spenden sind davon ausgenommen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Sachkosten des Trägers zu mehr als 10 % seine Einnahmen übersteigen. Für diesen Fall der Unterdeckung erfolgt eine Förderung des übersteigenden Restbetrages.

Die Förderung der Sachkosten wird untergliedert in pauschalierungsfähige und nicht pauschalierungsfähige Ausgaben.

- pauschalierungsfähige Ausgaben sind: Klein-/ Schönheitsreparaturen, Ausgaben für Geräte und Ausstattungen im Einzelwert von bis zu 410 € entsprechend § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz, Reinigungskosten für Gebäude und Wäsche, Ausgaben für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Serviceleistungen Verpflegung, Verwaltungskosten

Die Bemessung der Pauschalen erfolgt an Hand der Ausgaben des Vorjahres für die kommunalen Einrichtungen pro Platz der angemeldeten Kinder. Diese Pauschalen werden jährlich neu vom Jugendamt festgesetzt.

Darüber hinaus gehende Ausgaben gehen zu Lasten des Trägers.

- nicht pauschalierungsfähige Ausgaben sind: Mieten und Pachten oder ähnliches, ggf. gesondert berechnete Betriebskosten, Ausgaben für das technische Personal

Die Berücksichtigung der nicht pauschalierungsfähigen Ausgaben erfolgt an Hand der tatsächlichen Gegebenheiten des Trägers soweit sie der Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung entsprechen.

3. Antragsverfahren

Zuschussempfänger ist der Träger, der die Einrichtung nach § 4 Thüringer KitaG betreibt. Voraussetzung für die Bewilligung finanzieller Mittel ist, dass die Kindereinrichtung mit den entsprechenden Plätzen im Bedarfsplan der Stadt Jena ausgewiesen ist (§ 8 Thüringer KitaG).

Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Vorstand oder die Geschäftsführung. Folgeanträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für die Förderung im folgenden Kalenderjahr zu stellen.

a) Personalkosten

Der Träger hat darauf zu achten, dass Förderanträge beim Freistaat Thüringen oder anderen Fördermittelgebern rechtzeitig gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung bei Altersteilzeit durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Sollten Mitarbeiter/innen des freien Trägers Altersteilzeitarbeitsverhältnisse haben, so hat der freie Träger in seinem Zuschussantrag für die Personalkosten die Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit gesondert auszuweisen.

b) Sachkosten

Der Träger hat nachzuweisen, dass er von den Eltern Entgelte in angemessener Höhe entsprechend der städtischen Gebührensatzung erhoben sowie die vom Freistaat den freien Trägern zusätzlich zur Verfügung gestellten Sachkostenzuschüsse rechtzeitig beantragt hat. Der Stadt Jena ist eine Aufstellung der „Soll-Einnahmen“ bei entsprechender Anwendung der städtischen Gebührensatzung vorzulegen.

c) Besondere Ausgaben für Projekte o.ä.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann in Einzelfällen eine Förderung für besondere Ausgaben erfolgen.

4. Abwicklung der Förderung

Die Zuschüsse an die freien Träger werden vom Jugendamt der Stadt Jena durch einen schriftlichen Bescheid gewährt. Die Bewilligung der Förderung von Sachkosten kann jeweils erst mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltsplanes der Stadt Jena erfolgen.

Bei Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung besteht die Möglichkeit des Widerrufs für freiwillige Zuschüsse (Zuschuss für Sach- und Verwaltungskosten), mit Ausnahme von Zuschüssen, für die der Träger bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist.

Die Zahlung der Personalkostenzuschüsse erfolgt für jeweils maximal zwei Monate im Voraus in Höhe des Betrages, der nach Abzug des Landeszuschusses verbleibt aufgrund eines vom freien Träger erstellten Mittelabrufes.

Der Träger verpflichtet sich, der Stadt Jena monatlich Informationen über die Auslastung und die Gruppenstruktur sowie die Daten zur Ermittlung der von den Eltern zu erzielenden Entgelte zu übermitteln. Sollte der Träger feststellen, dass entgegen der Planung im Kindertagesstättenbedarfsplan die Einrichtung auf Grund der Anmeldungen nicht ausgelastet ist, hat er sich unverzüglich mit dem Jugendamt der Stadt Jena in Verbindung zu setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

5. Nachweis der Verwendung

a) Personalkosten

Der Träger hat bis zum 15. März des Folgejahres einen Nachweis über die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung des städtischen Zuschusses nachzuweisen.

Der Träger hat die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Belege, Rechnungen u.ä., auch in Bezug auf steuerrechtliche und andere Rechtsvorschriften, zu beachten.

b) Sachkosten

Erhält der Träger neben dem Zuschuss zu den Personalkosten auch einen Zuschuss zu den Sachkosten, so hat sich der Nachweis über die gesamte dem Bewilligungszweck entsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung des städtischen Zuschusses zu erstrecken. Dazu ist eine Einnahme-Überschuss-Rechnung mit Originalbelegen sowie ein Sachbericht als Verwendungsnachweis vorzulegen. Im Rahmen der pauschalierungsfähigen Ausgaben ist eine Deckung innerhalb des Ansatzes möglich. Wenn und soweit der Träger die bewilligten Mittel nicht für Ausgaben dieses Bereiches benötigt hat, so kann er 50 % dieser Mittel in eine gesondert ausgewiesene Rücklage einstellen, um diese binnen drei Jahren zu verwenden. Der Restbetrag ist durch den Träger an die Stadt Jena bis spätestens 3 Monate nach Erhalt des Abrechnungsbescheides an die Stadt zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit dem Folgejahr ist möglich.

Bei den nicht pauschalierungsfähigen Ausgaben hat der Träger die nicht benötigten Mittel an die Stadt Jena zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit dem Folgejahr ist möglich.

6. Rückforderung

Sollte durch die Prüfung des Verwendungsnachweises, durch die Tiefenprüfung oder die Sichtprüfung festgestellt werden, dass der Träger gegen diese Förderrichtlinie oder den Bewilligungsbescheid verstoßen hat, so wird die Stadt Jena die zu Unrecht gewährten Mittel vom Träger zurückfordern.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, dass der Träger die städtische Gebührensatzung nicht ordnungsgemäß angewandt und daher nicht die zu erzielenden Entgelte von den Eltern erhoben hat oder dass Personal vorgehalten wurde, welches auf Grund der Thüringer Kindertageseinrichtungs-Finanzierungsverordnung nicht notwendig gewesen wäre (bspw. es wurde weniger Personal als abgerechnet vorgehalten oder es besuchen weniger Kinder als erwartet die Einrichtung und es erfolgte trotz Hinweis der Stadt kein Personalabbau).

7. Ausnahmeregelungen

Im Einzelfall kann die Stadt Jena mit finanzschwachen Trägern eine abweichende Regelung bezüglich der Höhe der Zuschüsse vereinbaren, sofern der Träger eine in seinen Möglichkeiten liegende Beteiligung glaubhaft macht. Vor

aussetzung dafür sind besondere, nicht vorhersehbare und vom Träger nicht zu vertretende Umstände.

Wenn dies zur Prüfung der Bedürftigkeit für notwendig erachtet wird, hat der Träger Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 01.01.1996 außer Kraft.

Hinweis: Mit dieser Veröffentlichung wird die Veröffentlichung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 30.04.2003 im Amtsblatt 19/03 vom 15. Mai 2003 gegenstandslos."

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Münchenroda / Remderoda (Konstituierende Versammlung)

Am Donnerstag, den 26.06.2003 findet um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus Münchenroda (ehem. Kulturhaus), Münchenroda 28, die nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda statt (konstituierende Versammlung).

Tagesordnung:

- Beschluss der Satzung
- Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Rechenschafts- und Finanzbericht des Vorstandes
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des bisher tätigen Vorstandes und des Notvorstandes
- Bestätigung des Jagdpachtvertrages
- Bestätigung der Verwendung des Reinertrages
- Sonstiges

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Grundeigentümer von bejagdbaren Flurstücken (z.B. Wald, Feld, Wiese, usw.) in den Gemarkungen Münchenroda oder Remderoda. Die Stimmberechtigung ist durch eine Eintragung in das Jagdkataster oder durch die Vorlage eines beglaubigten Grundbuchauszuges nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung eines Jagdgenossen, kann dieser durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht übertragen.

Oberbürgermeister
Dr. habil. Peter Röhlinger
Notvorstand

Bekanntmachung gemäß § 196 Absatz 3 Baugesetzbuch

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Amtsbezirk des Katasteramtes Jena
Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena

Bekanntmachung gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Amtsbezirk des Katasteramtes Jena hat in seinen Sitzungen am 22. Januar, 20. Februar, 20. und 27. März 2003 die Bodenrichtwerte für bebaute und unbebaute Bauflächen zum Stichtag 31. Dezember 2002 nach den Bestimmungen

des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Gutachterausschussverordnung vom 5. August 1991 (GVBl. Nr. 18) geänd. durch Verordnung vom 28. September 1995 (GVBl. S. 316) ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für Grundstücke eines Gebietes, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Die Bodenrichtwerte sind in eine Bodenrichtwertkarte eingetragen.

Die Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe) - bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.

Die Bodenrichtwertkarten liegen in der Zeit vom **12. Juni 2003 bis 10. Juli 2003** für die Städte und Gemeinden bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen¹⁾ während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann hat das Recht, auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena (Tel. 03641/470360/61), Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Jena, den 03. Juni 2003

gez. Scheelen
Vorsitzender
des Gutachterausschusses (Dienstsiegel)

¹⁾ Für die Stadt Jena liegen die Bodenrichtwertkarten im Amt für Liegenschaften und Beteiligung, Löbdergraben 12, aus.

Flurneuordnungsamt Gera
Az.: 2-2-0205

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Speicher Nerkewitz/ Hofstelle Altengönnä

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 30.10.2002 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Speicher Nerkewitz/Hofstelle Altengönnä als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur **Wahl des Vorstandes** eingeladen, die am Mittwoch, d. **02.07.2003**, um **18.00 Uhr**, in der Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“ in Nerkewitz, Dorfstraße 49, 07778 Lehesten, stattfindet. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder

Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Thüringer Landesgesellschaft mbH
Arbeitsstützpunkt Neustadt (Orla)
i. V. Horn



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **17.06.2003, 18.45 Uhr**, findet im Kulturamt, Zwätzengasse, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.
Tagesordnung:
 - Protokollkontrolle
 - Beschlussvorlage Baubeschluss Standort VHS
 - Entgeltliste Volkshaus
 - Baugebundene Kunst
 - SLH Bettenhaus

Der Ausschussvorsitzende

Am **18.06.2003, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Jugendausschusses** statt.
Tagesordnung:
 - Protokollkontrolle
 - Vergabe Kindertagesstätte Freiligrathstraße Sanierung u. Betrieb
 - Rekonstruktion Netzplan Spielplatz am Kritzegraben
 - Berichtsvorlage Ferien vor Ort
 - Projektanträge der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
 - Information zu Ausbildungsplätzen bei der Stadtverwaltung und Eigenbetrieben
 - Information zum Nachtragshaushalt
 - Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **19.06.2003, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 17/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.
Tagesordnung:
 - Tagesordnung / Protokollkontrolle (SEA 22.05., 05.06.03)
 - Beschlussvorlage Fortschreibung Radverkehrskonzept 2003
 - Beschlussvorlage Verbundtarif 2005
 - Eisenbahnkreuzungsvereinbarung – Tunnelverlängerung Saalbahnhof
 - Sanierungsgebiet Sophienstraße – Zwischenerwerb von 86 PKW-Stellplätzen im Parkhaus als Miteigentumsanteile am Grundstück Am Planetarium 9
 - Festlegung des Fördergebietes Lobeda-Altstadt und Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau Ost, Teil Aufwertungsmaßnahmen“
 - Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Aufgrund einer Entscheidung des Oberbürgermeisters vom 16. Mai 2003 wird zukünftig das Verwaltungsverfahren bei Wild- und Jagdschäden nach §§ 48 ff ThJG im Auftrag des Oberbürgermeisters durch die Stadtforstverwaltung durchgeführt

Information über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Der Entwurf des LEP liegt vom **16. Juni 2003 bis einschließlich 08. August 2003** in der Thüringer Staatskanzlei als oberster Landesplanungsbehörde, im Thüringer Landesverwaltungsamt als oberer Landesplanungsbehörde, bei den regionalen Planungsstellen sowie den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Einsichtnahme durch Jedermann aus.

Die Auslegung erfolgt für die Stadt Jena in der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1, 07743 Jena, 6. OG, Zi. S05 während nachfolgender Öffnungszeiten:

Montag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

Weitere Informationen sind dem Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23 vom 10. Juni 2003, in dem die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes 2003 (LEP 2003) erfolgt ist, zu entnehmen.

Anregungen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich 08. August 2003 gegenüber der Thüringer Staatskanzlei, Abteilung Raumordnung und Landesplanung, PF 102151, 99021 Erfurt schriftlich vorgebracht oder unter PGLP@tskef.thueringen.de als e-mail übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zur Fortschreibung des LEP 2003, das Thüringer Landesplanungsgesetz, die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger sowie der Entwurf des LEP 2003 sind auch im Internet unter <http://www.rolp.thueringen.de> abrufbar.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung
mit BSI nach § 279a SGB III



KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Vorhaben:

Staatl. Förderschule f. Geistigbehinderte „Kastanienschule“, R.-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena - Neubau Sport- und Mehrzweckhalle

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Arbeitsamtes Jena finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
2	Zimmererarbeiten / Außenwand- bekleidung 260 m ² Dachschalung 430 m ² Dämmung 430 m ² Außenschalung	5,00 €/1,44 €	36. – 40. KW 03

Verschiedenes

Verwaltungsverfahren bei Wild- und Jagdschäden

	7 m³ Holzbausträger		
9	<u>Dachdecker</u> 260 m² Metalldachdeckung 72 m Dachrinne 885 m² Dachbegrünung	7,00 €/1,44 €	39. – 42. KW 03
11	<u>Elektro</u> 4.800 m Kunststoff-Mantelleitung 90 Stück Anbauleuchten	11,00 €/2,20 €	29. KW 03 – 10. KW 04

Eröffnungstermin: **03.07.2003**

Los 2: 10.30 Uhr Los 9: 11.00 Uhr Los 11: 11.30 Uhr

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind für

Los 9 **ein** vom Arbeitsamt Jena zugewiesene Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate

Los 11 **ein** vom Arbeitsamt Jena zugewiesener Arbeitnehmer mit entsprechender Eignung über **drei** Monate

einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1504.03 mit dem Vermerk "Kastanienschule, Los" einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsqittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **12.06.2003** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **11.08.2003**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Vorhaben:

4. Staatl. Grundschule „Nordschule“, Dornburger Str. 31, 07743 Jena - Sanierung Turnhalle

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.
KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum
7	<u>Tischler/Innenausbau</u> 1 Ganzglas-Trennwand mit Doppeltüranlage (Glas), 5 Einbauschränke, 6 abgeh. Überkopfverglasungen VSG 1 F30-Glastrennwand mit Doppeltüranlage (F30), 1 BS-Doppeltüranlage, 2 Stahlprofil-Glastüren, 1 BS-Tür (F90), 1 BS-Tür T30 mit Holzbeplankung	6,00 €/1,44 €	34. – 47. KW 03
8	<u>Metallbauarbeiten</u> 10 m² Trittroste/Sauberläufe, 13 Fenstergitter (Schmiedeeisen), 10 m² Geländerkonstruktion (Schmiedeeisen), 70 m² Ballfangnetze (Edelstahl)	5,00 €/1,44 €	34. – 41. KW 03
9	<u>Trockenbauarbeiten</u> 60 m² BS-Unterdecken F90, 50 m² Brandschutzbepl. Unterzüge, 1 Brandschutzverglasung F90, 35 lfdm Installationskanal, 85 m² gewölbte Unterdecke, 60 m² Deckenbekleidung, 115 m² Ständerwand	5,00 €/1,44 €	38. – 45. KW 03
10	<u>Fliesenarbeiten</u> 175 m² Wandfliesen, 40 m² Bodenfliesen, 20 m² Aufarbeitung Fliesen, 50 m² Streichisolierung	5,00 €/1,44 €	47. – 51. KW 03
14	<u>Lamperie/Prallwand</u> 55 lfdm Prallschutzwand mit Kraftabbau als Sonderkonstruktion nach denkmalpflegerischem Vorbild (ca. 100 m²), 3 St. 2-flg. Türanlage T30 (teilw. mit OL), 1 Schwingtor	6,00 €/1,44 €	34. – 47. KW 03

Eröffnungstermin: **01.07.2003**

Los 7: 10.00 Uhr

Los 8: 10.30 Uhr

Los 9: 11.00 Uhr

Los 10: 11.30 Uhr

Los 14: 12.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1104.04 mit dem Vermerk „Nordschule, Los" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsqittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **12.06.2003** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur

Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. SO3 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **07.08.2003**.

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar